

## Besoldungsverordnung Schlussabstimmung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Am 5. Juli 2021 hat die Synode die Verordnung über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen durchberaten und verabschiedet, mit Ausnahme der Anhänge. Da diese deckungsgleich sein müssen mit den Anhängen der Anstellungsrichtlinien, wurde die Schlussabstimmung nicht vorgenommen. Sie soll, nachdem die Anstellungsrichtlinien samt Anhängen beschlossen worden sind, erfolgen.

Die Anhänge, die unter Trakt. 5 (Teilrevision der Anstellungsrichtlinien) der Synode vorgelegt werden, seien hier noch einmal aufgeführt. Nimmt die Synode an den Anhängen unter Trakt. 5 Änderungen vor, gilt selbstverständlich die geänderte Fassung.

Die Anhänge 1 und 2 seien hier noch einmal aufgeführt:

### Anhang 1:

#### Lohntabelle

Index **August 2021**: 101,3 (Dezember 2020 = 100)

Lohnklasse	Minimum 100%	Maximum 136%
12	111'400	151'504
11	106'000	144'160
10	100'600	136'816
9	95'200	129'472
8	89'800	122'128
7	84'400	114'784
6	79'000	107'440
5	73'600	100'096
4	68'200	92'752
3	62'800	85'408
2	57'400	78'064
1	52'000	70'720

## Anhang 2: Einreichungsplan

Kirchenrat	Präsidium <sup>1</sup>	12
	Mitglieder	12
<b>Kirchenrats- kanzlei</b>	Aktuariat	<b>10-11</b>
	Quästorat	<b>8-9</b>
	Sekretäre und Sekretärinnen	<b>3-5</b>
<b>Seelsorgestellen, Fachstellen, Beauftragte</b>	Klinik-, Heim- und Gefängnisseelsorger und –seelsorgerinnen mit <b>abgeschlossener akademischer Berufsausbildung</b>	<b>10-11</b>
	<b>Inhaber und Inhaberinnen von Fachstellen, die eine akademische Ausbildung voraussetzen und/oder mit Personalführungsaufgaben verbunden sind</b>	<b>10-11</b>
	Fachstelleninhaber und –inhaberinnen, Studienmitarbeiter und -mitarbeiterinnen	6-9
	<b>Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen</b>	<b>4-6</b>
	Sekretäre und Sekretärinnen	<b>2-4</b>
<b>Pfarramt</b>	Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen	11-12
<b>Diakonat gemäss Besoldungsverordnung § 1, Ziff 2 und 4</b>	Ordinierte Diakone und Diakoninnen	<b>6-8</b>
<b>Sozial-diakonischer Dienst gemäss Anstellungsrichtlinien § 1, Abs. 2</b>	<b>Mitarbeitende im sozial-diakonischen Dienst, der einen spezifischen Berufsabschluss auf Ebene Höhere Fachschule voraussetzt und/oder mit Personalführungsaufgaben verbunden ist</b>	5-8
<b>Weitere Mitarbeitende im soz-diak. Dienst</b>	<b>Sozial-diakonisch Mitarbeitende, Jugendarbeiter und -arbeiterinnen</b>	<b>4-6</b>
<b>Hilfspersonal</b>	Hilfskräfte, Reinigungspersonal	<b>1-2</b>

<sup>1</sup>Dem Präsidium steht zusätzlich zur Besoldung eine Präsidialzulage von 5% seines Gehalts zu.

Die Fassung der Besoldungsverordnung, wie sie am 5. Juli 2021 von der Synode beschlossen wurde, wird im Folgenden wiedergegeben (kursiv: von der Synode am 5. Juli 2021 gegenüber der Fassung des Kirchenrates vorgenommene Änderungen).

## GESETZGEBUNG

### Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche

vom \_\_\_\_

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck,  
Geltungsbereich

§ 1 Diese Verordnung regelt die Besoldung für:

1. von der Kirchgemeinde gewählte und in ein Pfarramt eingesetzte Pfarrer und Pfarrerinnen;
2. von der Kirchgemeinde gewählte und in ein Diakoniat eingesetzte Diakone und Diakoninnen;
3. von der Aufsichtskommission für ein Pfarramt angestellte Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen;
4. von der Aufsichtskommission für ein Diakoniat angestellte Diakone und Diakoninnen;
5. vom Kirchenrat ins Pfarramt einer Kirchgemeinde eingesetzte Verweser und Verweserinnen;
6. von der Synode oder vom Kirchenrat gewählte oder angestellte Amtspersonen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Vereinbarungen  
mit Dritten

§ 2 <sup>1</sup>Die zuständigen Aufsichtskommissionen treffen Vereinbarung über die Besoldung von Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die in zwei oder mehreren Kirchgemeinden tätig sind.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat trifft Vereinbarungen mit anderen Kirchen oder Institutionen über die Besoldung gemeinsamer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Besoldung,  
Bestandteile

§ 3 <sup>1</sup>Die Besoldung besteht aus:

1. Grundbesoldung inklusive gewährtem Teuerungsausgleich;
  2. Sozialzulagen (Familien-, Kinder- und Ausbildungszulage);
- <sup>2</sup>Als Grundbesoldung gilt der Ansatz nach der Besoldungsklasse.